

KUNDMACHUNG

Die Richtlinie für Jungunternehmerförderung wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Rottenmann vom 08.06.2015 hinsichtlich der Förderhöhe einstimmig abgeändert und zwar folgendermaßen:

JUNGUNTERNEHMERFÖRDERUNG.

Die Stadtgemeinde gewährt diese Förderungsmittel im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

Für die Bereitstellung und Gewährung dieser Förderungsmittel werden vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Rottenmann nachstehende

RICHTLINIEN

erlassen:

1. Anspruchsberechtigung

- a) Anspruchsberechtigt sind über schriftliches Ansuchen jene Junggewerbetreibende, die im Gemeindegebiet einen Betrieb gründen oder übernehmen.
- b) Gewerbetreibende, die eine Förderung beanspruchen, müssen zum Betrieb des zu führenden Gewerbebetriebes nach den gewerberechtlichen oder den sonstigen Rechtsvorschriften berechtigt sein.

2. Förderungsmittel – Bereitstellung und Gewährung

- a) Im ordentlichen Voranschlag des jeweiligen Haushaltsjahres wird ein entsprechender Betrag für diese Zwecke vorgesehen.
- b) Die Förderungsbeiträge können nur nach Maßgabe der im laufenden Haushaltsjahr vorhandenen Mittel zuerkannt werden. Jenen Ansuchen, die nach Ausschöpfung des Voranschlagsansatzes einlangen, kann daher erst im nächstfolgenden Haushaltsjahr, bei Zutreffen der Voraussetzungen, entsprochen werden. Die Behandlung der Ansuchen erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens (Eingangsstempel) beim Stadtamt Rottenmann.

Stadtamt Rottenmann

- c) Vor Gewährung von Förderungsbeiträgen ist die Förderungswürdigkeit des Antragstellers und des angegebenen Verwendungszweckes zu prüfen. Über Verlangen sind dem Stadtamt vom Antragsteller entsprechende Unterlagen vorzulegen.
- d) Bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit ist auf die örtliche Bedarfsdeckung, die Vermehrung und Sicherung der Arbeitsplätze sowie auf Gemeindeinteressen in Bezug auf die zu erwartenden Abgaben und Steuern Bedacht zu nehmen.
- e) Der Förderungsbeitrag beträgt einmalig € 950,00.
- f) Bei Zuerkennung einer Jungunternehmerförderung werden 50 % des Förderungsbetrages binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung ausbezahlt. Die restlichen 50 % des Förderungsbetrages gelangen nach einem Zeitraum von einem Jahr, gerechnet vom Monat der Gewerbeöffnung, zur Auszahlung, und zwar gegen Nachweis, dass der Betrieb noch besteht.
- g) Auf die Gewährung von Förderungsmitteln besteht kein Rechtsanspruch.
- h) Für Gewerbebetriebe auf ein- und demselben Standort kann eine Gewerbebeförderung nur einmal innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren gewährt werden.

3. Allgemeine Bemerkungen

Änderungen in Bezug auf die Höhe des Voranschlagssatzes und der Voraussetzungen für die Gewährung der Förderungsbeiträge bedürfen der Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Die vorangeführten Richtlinien für die Gewährung von Förderungsbeiträgen an Junggewerbetreibende treten mit dem Tag des heutigen Gemeinderatsbeschlusses in Kraft.

Für den Gemeinderat:


Alfred Bernhard
Bürgermeister



Angeschlagen am:
Abgenommen am:

19. Juni 2015 }
06. Juli 2015 } *ca*